

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die  
Stiftung Frauenkirche Dresden  
Vom 17. Juni 1994**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/94 vom 01.09.94*

**§ 1**

**Errichtung**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, der Freistaat Sachsen sowie die Stadt Dresden errichten die öffentliche "Stiftung Frauenkirche Dresden" mit Sitz in Dresden. Die Bundesrepublik Deutschland kann dem Kreis der Stiftung beitreten.

**§ 2**

**Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist der durch die Wiedervereinigung möglich gewordene Wiederaufbau und spätere Erhalt der Dresdner Frauenkirche als einmaliges Zeugnis der Weltarchitektur und als tragendes Erscheinungsbild des europäischen Kulturzentrums Dresden nach dem Entwurf des Erbauers George Bähr.

Die Stiftung verfolgt mit dem Wiederaufbau der Frauenkirche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Nach der Vollendung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden werden daneben noch folgende gemeinnützige und kirchliche Zwecke verfolgt. Es soll mit dem Wiederaufbau der Frauenkirche ein Wahrzeichen entstehen, das zu Toleranz und Frieden der Völker und Religionen untereinander mahnt, eine Stätte vielfältiger gottesdienstlicher Nutzung und der Begegnung wiedergewonnen werden, die den Willen der Länder und Kirchen zum Aufbau eines gemeinschaftlichen Europas symbolisiert, ein Ort geschaffen werden zur Durchführung von Symposien, Vorträgen, Konzerten und Ausstellungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Zuwendungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) dem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragenen Erbbaurecht an der Frauenkirche Dresden,
- b) einem von den Stiftern (§ 1) eingebrachten Geldbetrag von zunächst 6 Millionen Deutsche Mark (Stiftungskapital),
- c) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit sie zur Bildung von Stiftungskapital bestimmt werden.

**§ 4**

**Vermögensverwaltung**

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(2) Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke sind wieder Grundstücke zu beschaffen.

(3) Mit Ausnahme des Heimfalls (§ 11) darf Stiftungsvermögen nicht dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden.

(4) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(5) Der Stiftungsrat kann beschließen,

a) daß das Stiftungskapital nach § 3b) und c) ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird,

b) daß Spenden oder sonstige Zuwendungen (§ 3c), soweit der Geldgeber nichts anderes bestimmt hat, dem Stiftungskapital im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

a) dem Ertrag des Stiftungskapitals,

b) aus dem Stiftungskapital (§ 4 Abs. 5a),

c) im übrigen aus Spenden und aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht dem Stiftungskapital zuzuführen sind (§ 4 Abs. 5b).

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind das Stiftungskuratorium, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung (Vorstand) der Stiftung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung (Vorstand) der Stiftung**

(1) Die Stiftung hat eine Geschäftsführung (Vorstand) mit höchstens drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung (Vorstand) werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann höchstens für eine Dauer von 5 Jahren erfolgen. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Rechtsstellung und die Möglichkeit zur Abberufung der Mitglieder bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Aktiengesetzes für Vorstandsmitglieder.

(3) Die Geschäftsführung (Vorstand) vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Geschäftsführer vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Stiftung allein.

(4) Die Geschäftsführung (Vorstand) verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.

## **§ 8**

### **Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der Stiftung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verabschiedung der Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke, die dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen sind,
- die Überwachung der Geschäftsführung,
- die Genehmigung der von der Geschäftsführung (Vorstand) aufzustellenden jährlichen Haushaltspläne, Jahresrechnungen und Vermögensübersichten,
- die Zustimmung zu den wesentlichen Maßnahmen der Geschäftsführung nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung,
- die Zustimmung zu wichtigen Personalmaßnahmen der Geschäftsführung nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung.

Der Stiftungsrat kann mit der für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung weitere Zustimmungs- und Berichterstattungspflichten der Geschäftsführung bestimmen.

(2) Der Stiftungsrat hat zunächst sechs Mitglieder. Je ein Mitglied wird entsandt von den Stiftern. Ferner gehören dem Stiftungsrat drei vom Stiftungskuratorium entsandte Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Dauer von jeweils 5 Jahren entsandt. Sie dürfen nicht Mitglieder eines anderen Organs der Stiftung sein.

(4) Das Stiftungskuratorium benennt einen Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter.

(5) Entscheidungen trifft der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmbotschaften sind möglich.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zuzuleiten ist.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen entsprechend den in Sachsen für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

(8) Das Nähere regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Stiftungskuratorium**

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus sechs geborenen und höchstens fünf hinzuzuwählenden Mitgliedern besteht, die durch ihre Persönlichkeit die Gedanken der Stiftung in besonderer Weise repräsentieren. Das Stiftungskuratorium entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

a) Das Stiftungskuratorium beschließt insbesondere über Vorschläge des Stiftungsrates zu Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke.

b) Das Stiftungskuratorium kann alle Fragen, die die Stiftung betreffen, zum Gegenstand einer Beschlußfassung des Stiftungskuratoriums machen. Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums kann den Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich auffordern, eine entsprechende Entscheidung gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 herbeizuführen.

(2) Dem Stiftungskuratorium gehören als geborene Mitglieder an:

a) Der jeweilige Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,

b) der jeweilige Präsident der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,

c) der jeweilige Superintendent, der für die Dresdner Frauenkirche zuständig ist,

- d) der jeweilige Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland,
- e) der jeweilige Ministerpräsident des Freistaates Sachsen,
- f) der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die hinzuzuwählenden Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedern (geborenen und, soweit vorhanden, gekorenen Mitgliedern) des Stiftungskuratoriums für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Das Stiftungskuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner jeweiligen Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimmen sämtlicher an der Abstimmung beteiligten geborenen Mitglieder.

(5) Sitzungen des Stiftungskuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. (Der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt mit mindestens 6-wöchiger Frist unter Zusendung der vorgesehenen Tagesordnung zu den Sitzungen des Stiftungskuratoriums ein). Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Stimmbotschaften sind möglich.

(6) Außerhalb von Sitzungen des Stiftungskuratoriums können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn der Stiftungsrat dies beschließt und kein Mitglied des Stiftungskuratoriums dem widerspricht. Die Beschlußfassung im Umlaufverfahren wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates durchgeführt. Stimmabgaben erfolgen schriftlich, telegrafisch oder per Telefax.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsrates zuzuleiten ist.

(8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Stiftungsrat dem Stiftungskuratorium zur Genehmigung vorschlägt.

## **§ 10**

### **Ehrenmitglieder des Stiftungskuratoriums**

Das Stiftungskuratorium kann Persönlichkeiten, die sich um die Gedanken der Stiftung besonders verdient gemacht haben, zu "Ehrenmitgliedern des Stiftungskuratoriums" ernennen.

## **§ 11**

### **Heimfall**

Bei Beendigung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über Beendigung und Vermögensverwendung entscheidet das Kuratorium. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12**

### **Sonstiges**

Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990.

Dresden, 20. Juli 1994

**gez. i. V. Reinhard Keller**  
**Oberbürgermeister**

**der Landeshauptstadt Dresden**